

Schindler Holding AG

Einladung zur 82. ordentlichen Generalversammlung

Montag, 15. März 2010, 16.30 Uhr, im KKL Luzern (Kultur- und Kongresszentrum Luzern), Europaplatz 1, Luzern

Traktanden

- 1a) Genehmigung des 82. Jahresberichtes, der Jahres- und Konzernrechnung 2009 sowie Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle
– Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Genehmigung von Jahresbericht, Jahres- und Konzernrechnung.
 - 1b) Entschädigungsbericht 2009
– Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, zustimmend vom Entschädigungsbericht Kenntnis zu nehmen.
-
2. Verwendung des Bilanzgewinnes
– Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Bilanzgewinn 2009 wie folgt zu verwenden:

	(in CHF 1 000)
Gewinn des Berichtsjahres	490 687
Gewinnvortrag aus Vorjahr	18 487
Zur Verfügung der Generalversammlung	<u>509 174</u>
Dividende CHF 2.00 brutto je Namenaktie und Partizipationsschein (Vorjahr je CHF 2.00)	240 772
Zuweisung an die Freien Reserven	260 000
Vortrag auf neue Rechnung	8 402
Total	<u>509 174</u>

-
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
– Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr 2009 Décharge zu erteilen.
-
4. Wahlen
 - 4.1 Wiederwahl eines Verwaltungsratsmitglieds
– Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Dr. Alexander Schaub, Brüssel, für eine Amtsdauer von 3 Jahren wieder zu wählen.
 - 4.2 Zuwahl eines neuen Verwaltungsratsmitglieds
– Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Prof. Dr. Peter Athanas, Baden, für eine Amtsdauer von 3 Jahren bis zur ordentlichen Generalversammlung 2013 als neues Mitglied in den Verwaltungsrat zu wählen. Aufgrund der sog. «cooling off period» gemäss Art. 11 Abs. 2 des Revisionsaufsichtsgesetzes verzögert sich der Amtsantritt von Prof. Peter Athanas bis zum 2. August 2010. Prof. Peter Athanas kündigte sein Arbeitsverhältnis mit Ernst & Young im Juli 2008 (vgl. den CV von Prof. Athanas im Internet unter www.schindler.com).
 - 4.3 Wahl der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2010
– Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die ERNST & YOUNG AG, Basel, für das Geschäftsjahr 2010 als aktienrechtliche Revisionsstelle zu wählen.
-
5. Statutenänderung
– Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den bisherigen Wortlaut der Artikel 11 und 12 der Statuten durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Art. 11 Aktientitel und Partizipationsscheine (bisher)

- 1 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktientiteln in Form von Wertpapieren oder Einwegzertifikaten. Er kann jedoch jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Aktien verlangen.
- 2 Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Aktientitel in Form von Wertpapieren oder Einwegzertifikaten zu drucken sowie Zertifikate über mehrere Aktien auszugeben. Die Aktientitel werden mit der Original- oder Faksimileunterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates ausgegeben.
- 3 Die Gesellschaft kann in Form von Wertpapieren oder Einwegzertifikaten ausgegebene und bei ihr eingelierte Aktientitel ersatzlos annullieren und vernichten.
- 4 Partizipationsscheine werden mit der Original- oder Faksimileunterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates ausgegeben. Über eine Mehrzahl von Partizipationsscheinen können Zertifikate ausgegeben werden.

III Übertragung der Aktien und Vinkulierung (bisher)

Art. 12 Übertragung (bisher)

- 1 Die Abtretung von nicht als Wertpapier verkündeten Aktien unterliegt dem Erfordernis der Schriftlichkeit (Zession) unter Anzeige an die Gesellschaft.
- 2 Werden nicht als Wertpapier verkündete Namenaktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien und die daraus entspringenden unverkündeten Rechte nur unter Mitwirkung dieser Bank übertragen werden. Sie können nur zu Gunsten dieser Bank verpfändet werden, wobei keine Anzeige an die Gesellschaft erforderlich ist.
- 3 Aktientitel, welche als Wertpapiere verbrieft sind, werden durch Indossierung und Übergabe des indossierten Aktientitels oder Zertifikates an den Erwerber übertragen.
- 4 Der Gesellschaft gegenüber gilt als Aktionär nur, wer im Aktienbuch als Namenaktionär eingetragen ist. Bezüglich der Mitgliedschaftsrechte gelten Art. 13 A Abs. 1 und 20 Abs. 1 dieser Statuten.

Art. 11 Aktien und Partizipationsscheine (neu)

- 1 Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien und Partizipationsscheine in Form von Wertpapieren (Einzel- bzw. Globalurkunden) und/oder Wertrechten aus. Dem Verwaltungsrat steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, die in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien und Partizipationsscheine jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre bzw. der Partizipanten in eine andere Form umzuwandeln.
- 2 Aktionäre und Partizipanten haben keinen Anspruch auf Titel in Form von Wertpapieren oder auf Umwandlung von in einer bestimmten Form ausgegebenen Namenaktien bzw. Partizipationsscheinen in eine andere Form. Aktionäre können von der Gesellschaft jedoch jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihnen gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.
- 3 Aktionäre, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 13 D bzw. E Abs. 1 und 2 dieser Statuten erfüllen oder welche mit solchen über einen Aktionärbindungsvertrag verbunden sind, können von der Gesellschaft jederzeit verlangen, dass ihre Namenaktien in Form von Wertpapieren ausgegeben oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in andere Formen umgewandelt werden. Sie tragen dafür die Kosten.
- 4 Werden Namenaktien oder Partizipationsscheine in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben, tragen sie die Original- oder Faksimileunterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates.

III Verfügung über Aktien und Partizipationsscheine sowie Vinkulierung (neu)

Art. 12 Verfügung über Aktien und Partizipationsscheine (neu)

- 1 Bucheffekten auf der Basis von Wertpapieren oder Wertrechten gemäss Art. 11 Abs. 1 dieser Statuten können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.
- 2 Namenaktien, welche als Wertpapiere verbrieft und keine Bucheffekten sind, werden durch Indossierung und Übergabe des indossierten Titels übertragen.
- 3 Partizipationsscheine, welche als Wertpapiere verbrieft und keine Bucheffekten sind, werden durch Übergabe des Titels übertragen.

Der **Geschäftsbericht** für das Jahr 2009 mit Jahres- und Konzernrechnung und den Berichten der Revisionsstelle ist ab dem 18. Februar 2010 am Sitz der Gesellschaft in 6052 Hergiswil und im Internet unter www.schindler.com einsehbar.

Das **Einladungsschreiben** mit den Traktanden und Anträgen des Verwaltungsrates, die Zutrittskarte inkl. Stimmmaterial, die Medienmitteilung vom 18. Februar 2010 und eine Bestellkarte für den Geschäftsbericht 2009 wurden den **Aktionären** am 18. Februar 2010 zugestellt.

An der Generalversammlung dürfen nur die am 8. März 2010 (Stichtag) im Aktienregister als stimmberechtigt eingetragenen Namenaktionäre teilnehmen und das Stimmrecht ausüben.

Hinsichtlich **Stellvertretung** gilt folgendes:

- Wenn Sie ein Gesellschaftsorgan bevollmächtigen wollen, bitten wir Sie, uns die mit Ihrer Blankovollmacht versehene Zutrittskarte bis spätestens 8. März 2010 zuzusenden. Ihre Stellvertretung wird diesfalls im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden.
- Als unabhängige Person im Sinne von Art. 689c OR haben wir Herrn Dr. iur. Beat Zelger, Rechtsanwalt und Urkundsperson, Alter Postplatz 6, 6370 Stans, bezeichnet. Wenn Sie Herrn Dr. Zelger bevollmächtigen wollen, stellen Sie ihm Ihre unterzeichnete Vollmacht (siehe Rückseite der Zutrittskarte) und allfällige Weisungen bis spätestens 8. März 2010 direkt zu. Ohne anders lautende schriftliche Weisungen wird Herr Dr. Zelger den Anträgen des Verwaltungsrates zustimmen.
- Wenn Sie einen anderen Aktionär oder einen Depotvertreter bevollmächtigen wollen, ist die Vollmacht auf der Rückseite der Zutrittskarte auszufüllen und dem Stellvertreter zu übergeben.

Diese Publikation gilt auch als Bekanntgabe an die **Partizipanten** im Sinne von Art. 656d Abs. 1 OR. Die Partizipanten können den Geschäftsbericht 2009 mit Jahres- und Konzernrechnung sowie den Berichten der Revisionsstelle bei Schindler Management AG, Corporate Communications, 6030 Ebikon, beziehen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung liegen vom 16. bis 31. März 2010 am Sitz der Gesellschaft in 6052 Hergiswil zur Einsichtnahme auf.

6052 Hergiswil, 18. Februar 2010

Schindler Holding AG

Präsident des Verwaltungsrates
A.N. Schindler

Vizepräsident des Verwaltungsrates
L. Bonnard



Schindler